

178. Stellt das vorsätzliche Verschweigen von Fehlern der verkauften Sache seitens des Verkäufers unter allen Umständen ein Unterdrücken einer wahren Thatsache im Sinne des §. 263 St.G.B.'s dar?

II. Strafsenat. Urtr. v. 9. November 1880 g. S. Rep. 2122/80.

I. Kreisgericht Braunsberg.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

„Nach dem festgestellten Sachverhalte hat der Angeklagte am 17. April 1878 auf dem Pferdemarkte zu Wormditt an den Köllmer Sch. einen Fuchswallach für den Preis von 300 Mark verkauft und gegen Empfang des Kaufgeldes übergeben. Das Pferd war ein sogenannter Krippenseher, und war dem Angeklagten dieser Fehler des Pferdes bereits vor dem Abschlusse des Kaufgeschäftes bekannt.

Der Appellationsrichter nimmt nach der von ihm veranlaßten Beweisaufnahme nicht mehr, wie der erste Richter, für erwiesen an, daß der Angeklagte eine von Sch. vor Abschluß des Handels an ihn gerichtete Frage nach der Fehlerfreiheit des Pferdes bejaht hat, erachtet aber dafür, daß Angeklagter schon durch das bloße absichtliche Verschweigen der ihm bekannten Eigenschaft des Krippensehens eine Rechtspflicht verletzt und damit im Sinne des §. 263 St.G.B.'s ein Unterdrücken wahrer Thatsachen begangen habe. Der Appellationsrichter hat nämlich erwogen: „Es gehöre, auch wenn das Krippensehen dem Pferde in mehr oder minder langer Zeit möge abgewöhnt werden können, immerhin zu den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften eines Pferdes, daß es kein Krippenseher sei. Da der Fehler kein in die Augen fallender sei, so sei der Verkäufer eines Krippensehers nach den Bestimmungen des preuß. A.L.R.'s I. 11. §§. 193. 197. 198; 5. §§. 329. 331. 325 flg. und 4. §§. 81 flg. verpflichtet, dem Käufer, falls dieser nicht vom Vertrage ganz zurücktreten wolle, den Minderwert zu vergüten. Aus dem Rechtsanspruche des Käufers auf Übergabe des Kaufgegenstandes mit den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften ergebe sich die Rechtspflicht des Verkäufers, die ihm bekannten Fehler des Kaufgegenstandes, soweit sie den Mangel dieser Eigenschaften bedingen, dem Käufer mitzuteilen.“

Dieser letzteren Schlußfolgerung ist jedoch nicht beizustimmen. Aus

dem Umstande, daß ein Fehler als Mangel einer stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaft sich darstellt, läßt sich eine Rechtspflicht des Verkäufers, den ihm bekannten Fehler vor Abschluß des Geschäfts dem Käufer anzuzeigen, nicht herleiten. Die angezogenen Vorschriften des preuß. Allgemeinen Landrechts sprechen eine solche Verpflichtung des Verkäufers nicht aus, beziehen sich vielmehr auf beide Fälle, mag dem Verkäufer der Fehler bekannt gewesen sein oder nicht. Auch sonst fehlt es an einer positiven Vorschrift, welche den Verkäufer verpflichtet, alle Fehler der zum Verkauf gestellten Sache aufzudecken. Daß eine so weit gehende Verpflichtung dem Verkäufer nicht hat auferlegt werden sollen, ist aus anderweiten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu entnehmen, indem namentlich in I. 11. §. 539 ausdrücklich bestimmt ist, daß bei allen gewagten Geschäften beide Teile schuldig sind, einander alle zur Zeit des Vertrages ihnen bekannte Umstände, wovon der Erfolg der Begebenheit oder die Beschaffenheit des davon zu erwartenden Vorteiles, ganz oder zum teil, abhängen kann, treulich anzuzeigen (vgl. auch II. 8 §. 2024). Ist hiernach das Bestehen einer Rechtspflicht des Verkäufers, alle Fehler der Sache aufzudecken, selbst ohne Rücksicht darauf, ob er davon überzeugt ist, daß sie Einfluß auf die Entschliebung des Käufers haben können, nicht anzuerkennen, so ist, da in letzterer Richtung eine thatsächliche Feststellung nicht getroffen ist, das Thatbestandsmerkmal der Unterdrückung einer wahren Thatfache mit Unrecht als vorliegend angenommen, und, weil auch ein Vorspiegeln falscher oder ein Entstellen wahrer Thatfachen als Mittel der Irrtumserregung in dem gegenwärtigen Falle nicht in Betracht treten kann, der Thatbestand des Betruges nicht vorhanden.“